## PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )



Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

### Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

Stellung der baulichen Anlagen (Längere Achse des Hauptbaukörpers)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

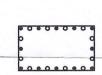
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Bäume, zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)

## SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



-nicht überbaubare Fläche -bebaubare Fläche

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Textliche Festsetzung "Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig" wird ersatzlos gestrichen.
- 2. Innerhalb der Fläche für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind Feldgehölze zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen bzw. soweit neu mit Sträuchern der folgenden Arten neu zu bepflanzen, dass je m² mindestens ein Strauch vorhanden ist:

Cornus mas Cornus sanguinea Crataegus laevigata / monogyna Corylus avellana Prunus spinosa

Die Flächen dürfen je Baugrundstück ausnahmsweise durch eine maximal 3,5 m breite Zufahrt durchquert werden, wenn keine andere Grundstückszufahrt möglich ist. (gemäß §§ 9 (1) Nrn. 11, 25 a und b sowie § 31 (1) BauGB)

Roter Hartriegel

Weißdorn

Haselnuss

- 3. Je angefangene 450 m² Baugrundstücksgröße sind mindestens ein standortheimischer Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm und drei standortheimische Laubsträucher, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).
- 4. Anpflanzungen und Maßnahmen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen den Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die in den Baugebieten und Grünflächen dieses Bebauungsplanes seinen Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind innerhalb der Baugebiete durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der übernächsten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen (gemäß § 9 (1a) BauGB).

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 03-04 "Dörengarten" der Stadt Bockenem.

Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 20° - 45° zulässig. Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn die Gebäudeteile insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, Nebenanlagen, Carports, Garagen mit begrünten Flachdächern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind hiervon ausgenommen.

Der § 3 "Dachfarbe" wird ersatzlos gestrichen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

## HINWEIS

Gemäß § 9 (2) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) müssen nicht überbaute Flächen der Grundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich

## bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden Textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften), als Saczung beschosen. Bockenem, den 2 1. Jan. 2022

Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 03-04 "Dörengarten", 2. Änderung,

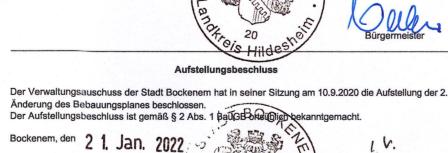
"Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017

(BGBI. I Seite 3634), des § 84 der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBI. S. 46) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgestzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der jeweils zuletzt geltender

© 2021 LGLN



Gemarkung: Bornum am Harz Flur: 1 und 2 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsische

HLGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig hach Antragsnummer: L4-280/2020, Stand vom

- LGLN RD Hameln-Hannover, Katar Wistell

Hildesheim, den 12, 1, 2022

BÜRO KELLER Büro für städtebauliche Planung Lothringer Straße 15/30559 Hannover



Landwehrstraße

Am Dörengarten

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 10.9.2020 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

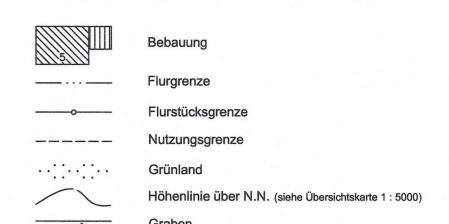
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.4.2020 bis 19.5.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dientlich ausgelegen. Bockenem, den 2 1. Jan. 20225

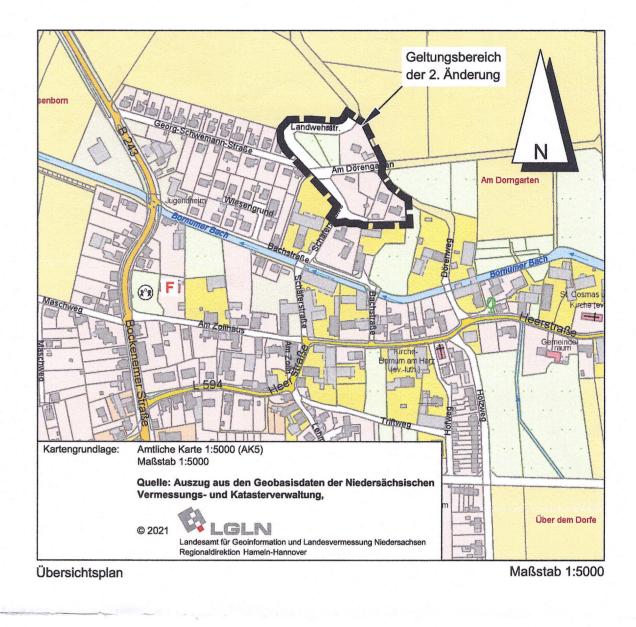


zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Bagründung haben vom 20-421 bis 19.5. 21 gemäß § 3 Abs. 2 Baug B ötfentich ausgelegen. Bockenem, den 2 1. Jan. 2022

## LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE





# BOCKENEM ST BORNUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 03-04 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

## DÖRENGARTEN 2. ÄNDERUNG URSCHRIFT

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2004, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990, PLANZEICHENVERORDNUNG 1990, NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG 2012 IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRAßE 15 30559 HANNOVER

	gemäß § 13a i.v.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB		
	bearbeitet am: 3.3.2021 / BAU	bearbeitet am: 28.5.2021 / BAU		

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBI. I Seite 2414) zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I Seite 1748) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBI. I Seite 1548) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3.4.2013 (Nds.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Seite 576) - zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds.

GVBI. S. 434) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 Seite 58) - zuletzt geändert am 22.7.2011 (BGBI. I Seite 1509)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Hannover im Februar 2021

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.4.2021 ortsüblich bekanntgemacht

Der Ret/Verwaltungsausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 10.9.20 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.4.20 ortsüblich

Der Rat der Stadt Bockenem hat den Bebauungsphan, Z. Anderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.9.2029 als Satzung

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.12 fortsüblich bekanntgemacht worden 27 BO

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschrifter

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a (bei beschleunigten Verfahren) BauGB beachtliche Verletzung Der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dorf

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 2. Änderung des

Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).

Der Bebauungsplan, 2. Änderung ist damit an 2001 Arnechtsverhollich geworden.

(§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung Deschlossen

Bockenem, den 2 1. Jan. 2022/

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrifte